

Allgemeine Einkaufsbedingungen

20.07.2021

1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers, dass er die Offerte annimmt (Bestellung), abgeschlossen.
- 1.2 Anfragen des Bestellers für eine Offerte des Lieferanten sind unverbindlich.
- 1.3 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Offerte, einschliesslich Beilagen, zu dieser aufzuführen. Zu Änderungen ist der Lieferant nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers ermächtigt, selbst wenn diese zu Verbesserungen führen.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Technische Angaben und Angaben über die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen sind verbindlich.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Lieferant informiert sich über die Vorschriften und Normen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
- 4.3 Darüber hinaus müssen die Lieferungen und Leistungen der folgenden EU-Gesetzgebungen bzw. deren nationale Umsetzung entsprechen: RoHS Richtlinie (2011/65/EU), WEEE Richtlinie (2012/19/EU) und REACH Verordnung (EG/1907/2006). Der Besteller muss über gesetzlich zulässige Abweichungen explizit hingewiesen werden.

Ausserdem müssen die Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der USA über sog. Konfliktmineralien einhalten.

5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich geliefert und verzollt zum Betrieb des Bestellers oder am besonders vereinbarten Erfüllungsort, inklusive Verpackung.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen etc. sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Sämtliche Nebenkosten und Abgaben hat der Lieferant gegen entsprechenden Nachweis dem Besteller zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

- 5.2 Der vereinbarte Preis ist ein Fixpreis, dessen einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsschluss unter keinen Umständen zulässig ist.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten zu leisten.

- 6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt folgende Zahlungsbedingung:

30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Erhalt bzw. (sofern vereinbart) nach erfolgreicher Abnahmeprüfung der Lieferungen und Leistungen.

- 6.3 Vorauszahlungen sind nur auf besondere Vereinbarung hin geschuldet. Bei vereinbarten Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers eine angemessene Sicherheit (z.B. in Form einer Bankgarantie) zu leisten. Eine allfällige Verzögerung der Vorauszahlung berechtigt den Lieferanten nicht zur Verlängerung der Lieferfrist bzw. zum Zurückhalten von Lieferungen oder Leistungen.

- 6.4 Kann die Zahlung oder Vorauszahlung nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Besteller eine neue Frist für die Zahlung zu vereinbaren. Wird diese neue Frist aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung des Bestellers für Verlust und Schäden seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen.

7 Lieferfrist

- 7.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrages. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vereinbarten Lieferungen und Leistungen beim Besteller eingetroffen worden sind.

- 7.2 Ist für den Lieferanten absehbar, dass er innerhalb der Lieferfrist nicht erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verspätung mitzuteilen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten geeignete Massnahmen zu treffen, um eine solche Verspätung zu vermeiden oder zu verkürzen.

- 7.3 Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien neu verhandelt, sofern die Verspätung aufgrund von Hindernissen auftritt, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie beim Lieferanten, beim Besteller oder bei einem Dritten entsteht. Solche Hindernisse sind abschliessend Epidemien, Mobilmachung, Krieg,

Aufruhr, Massnahmen oder Unterlassungen einer Behörde und ausserordentliche Naturereignisse.

- 7.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen und/oder Leistungen eine Konventionalstrafe geltend zu machen.

Die Konventionalstrafe beträgt für jede begonnene Woche der Verspätung 1%, insgesamt maximal 10%, berechnet anhand des Vertragspreises der gesamten Lieferungen und Leistungen.

Nach Erreichen des Maximums der Konventionalstrafe kann der Besteller nach seiner Wahl am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen.

- 7.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

8 Verpackung

Die Verpackung wird auf Wunsch des Bestellers vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückgenommen.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr nach dem Abladen der Lieferungen im Betrieb des Bestellers oder am besonders vereinbarten Erfüllungsort auf diesen über.

10 Versand, Transport und Versicherung

- 10.1 Der Abschluss einer Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Lieferanten und erfolgt auf dessen Kosten.
- 10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung werden dem Lieferanten rechtzeitig bekannt gegeben. Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen auch die Kosten für Versand und Transport auf Rechnung des Lieferanten.
- 10.3 Allfällige Beanstandungen im Zusammenhang mit Versand, Transport und Versicherung sind durch den Besteller an den Lieferanten zu richten und werden auf dessen Kosten behoben.

11 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 11.1 Der Lieferant prüft die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Weitere Prüfungen können vom Besteller rechtzeitig vor dem Versand verlangt werden.
- 11.2 Der Besteller wird die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist prüfen und dem Lieferanten Mängel schriftlich rügen. Unter Beachtung der Gewährleistungsfrist verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 11.3 Der Lieferant hat die gemäss Ziffer 11.2 mitgeteilten Mängel unverzüglich zu beheben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 11.4 statt. Die mit der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten trägt der Lieferant.

11.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehältlich Ziffer 11.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahmeprüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigerte. In den beiden letztgenannten Fällen sind die Mängel einzeln im Protokoll aufzuführen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen in keiner Weise beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten jedoch unverzüglich zum vom Besteller bestimmten Zeitpunkt zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer vom Besteller zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet auf Kosten des Lieferanten eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei der weiteren Abnahmeprüfung wiederum Abweichungen vom Vertrag oder Mängel, hat der Besteller das Recht, am Vertrag festzuhalten und Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen oder die Annahme der gesamten Lieferungen und/oder Leistungen zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen.

12 Garantie und Haftung für Mängel

12.1 Garantiefrist

Die Garantie dauert 24 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller oder nach der erfolgreichen Durchführung der Abnahmeprüfung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Garantie neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahmeprüfung.

12.2 Haftung für Mängel

Der Lieferant verpflichtet sich, auf erstmalige Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die schadhaft oder unbrauchbar werden, innert einer vom Besteller zu setzenden, angemessenen Frist nach Wahl des Bestellers auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt alle für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten einschliesslich der Ausbau-, Einbau-, Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten.

Verstreicht die gesetzte Frist unbenutzt oder kann der Mangel innert dieser Frist nicht behoben werden, hat der Besteller die Wahl, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, den Mangel auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten beheben zu lassen oder die Annahme des nicht vertragsgemässen Teils oder der gesamten Lieferungen und Leistungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

12.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind jene Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen, welche in der Offerte des Lieferanten oder in der Bestellung als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, Nachbesserung oder Kaufpreisminderung zu verlangen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferungen und Leistungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

12.4 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Der Lieferant garantiert Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten wie seine eigenen Lieferungen und Leistungen.

12.5 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie für die Lieferungen und Leistungen.

13 Schlechterfüllung, Nichterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, z.B. wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Erfüllung nicht mehr vorzusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller berechtigt, für die Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenützt, kann der Besteller entweder am Vertrag festhalten und Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, bereits geleistete Zahlungen zurückfordern und Schadenersatz verlangen.

Der Besteller muss keine Nachfrist setzen, wenn diese voraussehbar nutzlos ist.

14 Weitere Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, richten sich unter dem Vorbehalt dieser Bedingungen nach dem Gesetz.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und den Besteller ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).